



Info-Blatt: **Begleitdokumente**

Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 1308/2013 wurde die Verwendung der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen neu geregelt.

Jede Beförderung von Weinbauerzeugnissen hat anhand eines Begleitdokuments zu erfolgen.

Für nicht abgefüllte Erzeugnisse in Behältnissen >60 Liter ist ein zugelassenes Begleitdokument zu verwenden.

Die Begleitdokumente sind anzufordern bei:

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor

Glarusstr. 6
65203 Wiesbaden
Tel.: 0611/76080

Beschränkt sich der Transport auf abgefüllte und gekennzeichnete Erzeugnisse, kann das amtliche Begleitdokument durch einen Lieferschein/Rechnung ersetzt werden.

Ausnahmen: Kein Begleitdokument erforderlich für:

(Ein Versender muss jederzeit in der Lage sein, solche Beförderungen anderweitig nachzuweisen.)

- a) die Beförderung von Weinbauerzeugnissen, die vom Weinberg zur Weinbereitungsanlage, zwischen zwei Anlagen desselben Unternehmens oder zwischen den Anlagen einer Erzeugervereinigung ohne Wechsel des Eigentümers befördert werden, sofern die Beförderung zum Zweck der Weinbereitung, der Verarbeitung, der Lagerung oder der Abfüllung erfolgt, die Gesamtentfernung 70 Straßenkilometer nicht überschreitet.
- b) die Beförderung von Traubentrester und Weintrub zu einer Brennerei oder einer Essigfabrik, wenn der Beförderung ein von den zuständigen Stellen vorgeschriebener Lieferschein beigegeben ist oder um das betreffende Erzeugnis aus der Weinbereitung oder der sonstigen Verarbeitung von Weintrauben unter Aufsicht der Weinüberwachung herauszunehmen
- c) Die Lieferung von Traubensaft und Traubenmost an Marktteilnehmer, die nicht an der Weinbereitung beteiligt sind, wenn dem Erzeugnis ein Handelsdokument beigegeben ist
- d) Erzeugnisse des Weinbaus in Behältnissen mit einem Nennvolumen von **60 Litern oder weniger** für
 - die Beförderung von Erzeugnissen in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen von 10 Litern oder weniger, versehen mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss, wenn die **gesamte beförderte Menge** bei kon-

zentriertem Traubenmost, auch rektifiziert, 5 Liter und bei allen anderen Erzeugnissen **100 Liter nicht übersteigt**.

Übersteigt die so geförderte Menge 100 Liter, so genügen Lieferscheine oder Rechnungen, die die geforderten Angaben enthalten

- Wein und Traubensaft, der zum Umzugsgut von Privatpersonen gehört und nicht zum Verkauf bestimmt ist oder der sich an Bord von Schiffen, Flugzeugen und Zügen befindet um dort verbraucht zu werden
- Wein, teilweise gegorener Wein, (teilweise gegorener) Traubenmost oder Traubenmost, der durch Privatpersonen befördert wird und für den Eigenverbrauch des Empfängers oder seiner Familie bestimmt ist und die beförderte Menge 30 Liter nicht überschreitet
- Erzeugnisse zu wissenschaftlichen oder technischen Versuchszwecken, wenn die gesamte beförderte Menge 1 Hektoliter nicht überschreitet
- die Beförderung von Warenproben
- die Beförderung von Proben zu einer Dienststelle oder zu einem amtlichen Laboratorium

Verwendung des Begleitdokuments:

- Das Begleitdokument gilt als ordnungsgemäß ausgestellt, (wird von der Weinkontrolle anerkannt) wenn es alle erforderlichen Angaben enthält (Absender, Empfänger, Ausstellungsdatum mit Unterschrift, Art und Anzahl der Packstücke, Bezeichnung, Alkoholgehalt, Weinbauzone, Menge, Abgangsdatum und -ort, Beförderer, durchgeführte Behandlungen).
- Die Angaben müssen leserlich und unverwischbar sein.
- Radierungen und Überschreibungen sind nicht zulässig.
- Irrtümer beim Ausfüllen machen das Begleitdokument unbrauchbar.
- Das Begleitdokument gilt nur für eine einzige Beförderung.
- Für die Beförderung mehrerer gemeinsam versandter Erzeugnisse von demselben Absender an denselben Empfänger genügt jedoch ein einziges Begleitdokument.
- Das Original (Blatt 1) begleitet den Transport vom Verladeort bis zum Entladeort und ist dort dem Empfänger auszuhändigen.
- Eine Kopie (Blatt 2) bleibt beim Absender als Beleg für die Weinbuchführung.
- 2 Kopien (Blatt 3 und Blatt 4) leitet der Absender unverzüglich an die für den Verladeort zuständige Stelle (Weinkontrolle beim Hessischen Landeslabor), welche eine Kopie an die für den Empfänger zuständige Stelle weiterleitet.
- Aufbewahrung: Das Begleitdokument und die davon hergestellten Durchschriften und Kopien sind mindestens 5 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ausgestellt wurden, aufzubewahren.